

Mindestvorgaben für Sanitätsräume

Anlage A zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Malteser Hilfsdienstes e.V. | Kreisgliederung
Landsberg/Lech für die Durchführung von
Sanitätsdiensten (AGB-SanD – Anlage A)

1 Bauliche Vorgaben / Gegebenheiten

1.1 Lage des Raumes

Ein Sanitätsraum muss sowohl vom Veranstaltungsbereich (für Hilfesuchende) als auch vom öffentlichen Verkehrsraum (für den Rettungsdienst) gut zugänglich sein.

1.2 Zugang für den Rettungsdienst

Der Abtransport von verunfallten Personen darf nicht unnötig verzögert werden. Das bedeutet in der Regel einen ungehinderten (direkten) Zugang von einer für Rettungsfahrzeuge zugänglichen Fahrstraße und genügend große Türen und Bewegungsradien; auch für die neuen Schwerlasttragen des bayerischen Rettungsdienstes.

1.3 Abmessungen

Räume, die als Sanitätsräume zur Verfügung gestellt werden, müssen eine ausreichende Größe (wünschenswert: Mindestfläche von 4 x 5 Meter) aufweisen. Die lichte Höhe muss mindestens 2,50m betragen.

1.4 Eingänge

Die Eingänge sollten keine Stufen aufweisen. Eingangstüren müssen dicht schließen und feststellbar sein. Eingänge zum Sanitätsraum müssen abschließbar sein.

1.5 Fenster

Sanitätsräume müssen über ausreichend dimensionierte Fenster verfügen. Die Fenster müssen durch das eingesetzte Personal geöffnet bzw. geschlossen werden können und müssen zumindest im geschlossenen Zustand Sicherungen gegen Einblick von Außen aufweisen.

1.6 Behandlungsbereich

Ein Sichtschutz des Behandlungsbereiches gegen den Eingang und gegen den Aufenthaltsbereich der Mitarbeiter ist sicherzustellen.

1.7 Aufenthaltsbereich Mitarbeiter

Fallen regelmäßig Einsätze an, die mehr als vier Stunden Aufenthalt im Sanitätsraum erforderlich machen, ist ein eigener Aufenthaltsbereich zu schaffen, der auch die Einnahme von kleinen Mahlzeiten ermöglicht.

1.8 Fußböden, Wände und Decken

Fußböden, Wände und Decken müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss aus undurchlässigen, verschleißfesten und rutschhemmenden Werkstoffen mit hochgezogenen Kanten bestehen. Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch den Vermieter oder den Veranstalter außerhalb der Einsatzzeiten. Eine Desinfektion einzelner Bereiche erfolgt durch das Sanitätspersonal falls erforderlich direkt nach der Behandlung.

noch zu 1 Bauliche Vorgaben / Gegebenheiten

1.1 Beleuchtungseinrichtungen

Die Beleuchtung in Sanitätsräumen muss ausreichend dimensioniert sein. Sie sollten auch bei Blick zur Decke nicht blendend wirken (indirekte Beleuchtung). Die Lichtschalter müssen leicht erreichbar sein.
Sicherheitsbeleuchtung: Durch eine geeignete Sicherheitsbeleuchtung ist sicherzustellen, dass bei Stromausfall verletzte Personen oder Mitarbeiter nicht gefährdet werden.

1.2 Schallschutz

In Sanitätsräumen ist dafür zu sorgen, dass ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

1.3 Installationen

In Sanitätsräumen müssen mindestens folgende Einrichtungen installiert sein:

- ein Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser (bis 60 °C)
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen
- ein Telefon, über das sowohl inner- als auch außerbetriebliche Hilfe zu erreichen ist.

2 Ausstattung / Anforderungen

Sanitätsräume sind wie folgt auszustatten:

- (Schreib-) Tisch mit ausreichend Platz zur Ablage bereits ausgefüllter Unterlagen (Datenschutz)
- 4 Stühle
- Untersuchungs- und Ruheliege (Kopfende verstellbar)
- Krankentrage (z.B. DIN 13 025 oder DIN 13 024)
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel. *Achtung: Es muss auf eine Trennung der normalen Abfälle und der schwach kontaminierten Abfälle des AVV Abfallschlüssels AS 18 01 04 der LAGA-Richtlinie geachtet werden (eigener Müllbeutel).*
- Kleiderhaken (oder Kleiderspind)
- Reinigungsmaterial (z.B. Wischmop, Putzeimer, ...)

3 Toiletten und Waschgelegenheit

Auf die Notwendigkeit von Waschgelegenheit und Toiletten gem. ArbStättV in vertretbarer Entfernung wird hier besonders hingewiesen.

4 Reinigung

Die abschließende Reinigung erfolgt grundsätzlich durch den Vermieter oder den Veranstalter auf eigene Kosten und außerhalb der Einsatzzeiten.